

Merkblatt für die Einstellung von Studierenden

Die Werkstudentenregelung können Sie nur anwenden, wenn der bei Ihnen beschäftigte Studierende den größeren Teil der Zeit und Arbeitskraft für das Studium aufwendet. Man spricht davon, dass das Studium den Schwerpunkt der Arbeitsleistung darstellt.

Zusammengefasst bedeutet das:

- » während des Semesters darf der Studierende nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitend tätig (alle Arbeitsstellen werden addiert) sein
- » in den Semesterferien darf auch eine Vollbeschäftigung erfolgen
- » es werden nur Rentenversicherungsbeiträge fällig, wovon Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils die Hälfte trägt
- » Bemessungsgrundlage ist der Bruttolohn
- » Die Rentenversicherungsbeiträge belaufen sich z.Zt. auf 18,6% (9,3% AN; 9,3% AG)
- » Der Studierendenstatus muss mit einer Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen werden, die zu den Lohnunterlagen genommen wird.
- » BAFöG-Beziehende dürfen ohne Kürzung der Zuwendung bis zu 450,00 EUR monatlich bzw. 5.400,00 EUR dazu verdienen.

Einzelne Regelungen sind nachzulesen bei der Deutschen Rentenversicherung BUND, dem SGB V bzw. §§ 21, 23, 25 BAFöG.